

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

Auf Wunsch: Insolvenz-Versicherung und/oder Corona-Quarantäne-Zusatzschutz

NICHT JEDE GEBUCHTE REISE KANN AUCH ANGETRETEN WERDEN

Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartersörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich der Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt.

Auch ein Abbruch der Reise während des Chartersörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, abzüglich Selbstbeteiligung, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung ebenfalls mitversichert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt die Abschlussfristen auf Seite 23.

*Alle Details und Prämien
finden Sie auf den nächsten Seiten.*



Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

1 Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherten oder einer Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages/der Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

1.2.1 Tod;

1.2.2 schwere Unfallverletzung;

1.2.3 unerwartet schwere Erkrankung;

1.2.4 Impfunverträglichkeit;

1.2.5 Schwangerschaft;

1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;

1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;

1.2.9 Wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;

1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, die Risikoperson und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.

2 Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren:

2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte/die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung später erfolgt als im Folgenden beschrieben: Buchung bis 4 Wochen vor Reiseantritt: sofortiger Abschluss erforderlich (max. bis zu 1 Tag nach Buchung) / Buchung bis 8 Wochen vor Reiseantritt:

Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV) 14 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 12 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 28 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 16 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 42 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 24 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 70 Tage nach Reisebuchung / Buchung länger als 24 Wochen im Voraus, Abschluss bis zu 84 Tagen nach Reisebuchung. Der optionale Corona-Quarantäne-Zusatzschutz ist ab einem Zeitpunkt von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung gültig.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherte den hierfür je Person vereinbarten Selbstbehalt.

3.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf EUR 25,00 je Person festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch EUR 25,00 je Person. Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

4 Obliegenheiten des Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherte ist verpflichtet:

4.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;

4.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Ver-

fügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungunterlagen einzureichen;

4.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;

4.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgegeben werden kann;

4.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.

4.2.1 Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei;

4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen;

4.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist;

4.2.4 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5 Zahlung der Entschädigung, Verjährung

5.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

SICHER UNTERWEGS

5.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

6 Schlussbestimmung
Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen und Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Yachten, Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziffer 1 der Bedingungen für Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtbenutzung der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG



Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Vertreten durch den Vorstand Kai Waldmann und Sven Waldschmidt
Alte Leipziger Platz 1 • D-61440 Oberursel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Bohn
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 807/V90807004611 (VersStG)
USt.-Id. Nr. DE 811189884

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG besteht im Betrieb von Sach- und Rechtsschutzversicherungen.
Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Straße 108 • D-53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt die Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich in Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben. Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages wird geleistet, wenn die versicherte Reise aufgrund der in Ziffer 2 ABRV genannten Gründe nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss. Die weiteren Einzelheiten bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Reiserücktrittskosten-Versicherung/Reiseabbruch-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht zur Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht vorgesehen, da Versicherungsschutz ab Absendung der Prämie gewährt wird. Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise/Widerrufsrecht auf Seite 51.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Police. Der Vertrag beginnt mit dem Eingang der Prämie auf unserem Konto und endet automatisch am letzten Tag der Reise.

Wenn Sie zusätzlich den Quarantäneschutz gewählt haben, beginnt dieser 14 Tage nach Abschluss der Versicherung und endet automatisch mit der Beendigung der Reise.

14. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, mit dem Ende der Charter.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Servicebeauftragter des Vorstandes

Alte Leipziger-Platz 1 • D-61440 Oberursel

E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipzig.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Verbraucherschlichtungsstelle. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN e.V. • Postfach 080632 • D-10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 0800/3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online, beispielsweise über unsere Internetseite, abgeschlossen haben, steht Ihnen die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Die Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108 • D-53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung und/oder Corona-Quarantäne-Zusatzschutz

... leistet im Rahmen des Vertrages aufgrund eines versicherten Ereignisses wie folgt:

1. Wenn der Skipper die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann und deshalb die gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.
2. Wenn ein Crewmitglied aus einem versicherten Grund die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.
3. Auf Anfrage ist auch die komplette Stornierung der Reise bei Ausfall eines beliebigen Crewmitglieds gegen Mehrprämie möglich.
4. Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Prämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer und gelten je nach Höhe des Charterpreises. Sofern der Reisepreis bzw. die von Ihnen überwiesene Prämie auch die Kosten für die An- und Abreise beinhaltet, gelten diese ebenfalls mitversichert. Auf Wunsch kann auch die Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit des Charterschiffs-Betreibers eingeschlossen werden – nähere Informationen dazu siehe rechts.

INSOLVENZ-VERSICHERUNG

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach deutschem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer nicht Reiseveranstalter ist (der sonst übliche Versicherungsschein wird nicht ausgestellt). Diese Versicherungslücke kann durch unsere Insolvenz-Versicherung geschlossen werden. **Damit ist Ihr Geld auch im Falle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Charterschiffs-Betreibers abgesichert.**

WICHTIG

Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung später erfolgt als im Folgenden beschrieben:

Buchung bis 4 Wochen vor Reiseantritt: sofortiger Abschluss erforderlich (max. bis zu 1 Tag nach Buchung) / Buchung bis 8 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (RRKV) 14 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 12 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 28 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 16 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 42 Tage nach Reisebuchung / Buchung bis 24 Wochen vor Reiseantritt: Abschluss der RRKV bis 70 Tage nach Reisebuchung / Buchung länger als 24 Wochen im Voraus, Abschluss bis zu 84 Tagen nach Reisebuchung. Der optionale Corona-Quarantäne-Zusatzschutz ist ab einem Zeitpunkt von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung gültig.

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie **Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern, Malta und Slowakei)** sind.

Auf Wunsch: Optionale Insolvenzklauseel

in Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach hiesigem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer kein Reiseveranstalter ist.

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers bzw. der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.

WICHTIGE HINWEISE:

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung.

Die Insolvenz der Agentur/des Vermittlers oder des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal EUR 1 Mio. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden.



WICHTIG

Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden, ansonsten leistet die Versicherung nur prozentual.

Für mehr als 12 Personen bitten wir um eine telefonische Anfrage unter +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49

INSOLVENZ

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte den ausgefüllten Antrag von Seite 31 per Fax oder Post zu. Sie können die Versicherung auch unter **www.schomacker.de** online abschließen und zahlen.

INFO

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie **Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Bulgarien, Zypern, Malta und Slowakei)** sind.

Auf Wunsch: Reiserücktritt Corona-Quarantäne-Zusatzschutz

in Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherungsschutz unserer Reiserücktrittsversicherung (nach den Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung, ABRV) sieht eine Leistung für den Fall der unerwartet schweren Erkrankung vor. Ist die unerwartet schwere Krankheit durch eine Pandemie ausgelöst, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Eingriffe von hoher Hand und damit auch die Folgen von Quarantäneanordnungen sind aber ausgeschlossen und können nur mit dieser Zusatzversicherung abgedeckt werden.

Bei Abschluss unserer Reiserücktrittsversicherung können Sie sich jetzt mit einer Zusatzprämie gegen die Folgen einer Coronavirus Infektion im Zusammenhang mit Ihrer gebuchten Reise und den geltenden COVID-19 (SARS-CoV-2) Quarantänemaßnahme absichern.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Quarantäne durch amtsärztliche Anweisung zum Beispiel durch das zuständige Gesundheitsamt oder einer sonstigen hierzu berechtigten Instanz angeordnet wurde.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn bei Ihnen oder ei-

nem Crewmitglied ein Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt und aus diesem Grund am Tag der Rückreise (Reiseende) die Beförderung durch berechnete Dritte (z.B. das Flughafenpersonal) verweigert wird.

ZWEI BEISPIELE FÜR DIE LEISTUNG UNSERER REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG INKL. CORONA-ZUSATZSCHUTZ:

Herrentour – In der Karibik muss nach fünf Tagen ein Test gemacht werden. Zwei Crewmitglieder sind positiv, die gesamte Crew wird unter Quarantäne gesetzt: Es erkrankt niemand, es gibt keine oder nur extrem leichte Symptome. Das Boot muss zwei Tage später abgegeben werden, die angeordnete Quarantäne gilt aber für die gesamte Crew mindestens fünf Tage. Die Mehrkosten für die Unterbringung in einem geeigneten Hotel und die Flugumbuchung werden vom Versicherer neben den Reiseabbruchkosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.

Eine Familie mit zwei Kindern freut sich auf Ihren Sommerföhn an Bord einer Charterschiff. Vor dem Abflug wird ein Test

durchgeführt, der Covid-Test des Kindes ist positiv. Symptome liegen nicht vor, aber die Fluggesellschaft verweigert die Beförderung. Das Kind muss sich im Heimatort in Quarantäne begeben. Der Versicherer zahlt für die Familie die gesamten Stornokosten im Rahmen des Vertrages.

Wichtiger Hinweis: Diese Zusatzversicherung wird 14 Tage nach Abschluss der Versicherung wirksam.

WICHTIG

Flug-, Hotel- oder zusätzliche Transferkosten, werden nur ersetzt, wenn diese auch in der Versicherungssumme berücksichtigt wurden:

Beispiel: Werden 1.000,- Euro versichert, die gesamten Charterkosten belaufen sich aber auf 1.050,- Euro, leistet die Versicherung nur prozentual.

Die Prämien und Hinweise finden Sie auf den nächsten Seiten.



Reiserücktrittskosten-Versicherung / Reiseabbruch-Versicherung

auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung und / oder Corona-Quarantäne-Zusatzschutz

PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG FÜR 1 – 8 PERSONEN				
Reise-/Charterpreis für 1 – 8 Personen bis	Prämie (ohne Insolvenz-Versicherung)	Prämie (inkl. Insolvenz-Versicherung)	Prämie (ohne Insolvenz-Versicherung; inkl. Corona-Versicherung)	Prämie (inkl. Insolvenz-Versicherung; inkl. Corona-Versicherung)
EUR 1.000,-	EUR 41,- (EUR 6,55)	EUR 55,- (EUR 8,78)	EUR 56,- (EUR 8,94)	EUR 70,- (EUR 11,18)
EUR 1.500,-	EUR 59,- (EUR 9,42)	EUR 83,- (EUR 13,25)	EUR 81,50 (EUR 13,01)	EUR 105,50 (EUR 16,84)
EUR 2.000,-	EUR 78,- (EUR 12,45)	EUR 102,- (EUR 16,29)	EUR 108,- (EUR 17,24)	EUR 132,- (EUR 21,08)
EUR 3.000,-	EUR 115,- (EUR 18,36)	EUR 147,- (EUR 23,47)	EUR 160,- (EUR 25,55)	EUR 192,- (EUR 30,66)
EUR 4.000,-	EUR 151,- (EUR 24,11)	EUR 190,- (EUR 30,34)	EUR 211,- (EUR 33,69)	EUR 250,- (EUR 39,92)
EUR 5.000,-	EUR 186,- (EUR 29,70)	EUR 230,- (EUR 36,72)	EUR 261,- (EUR 41,67)	EUR 305,- (EUR 48,70)
EUR 6.000,-	EUR 219,- (EUR 34,97)	EUR 268,- (EUR 42,79)	EUR 309,- (EUR 49,34)	EUR 358,- (EUR 57,16)
EUR 8.000,-	EUR 286,- (EUR 45,66)	EUR 355,- (EUR 56,68)	EUR 406,- (EUR 64,82)	EUR 475,- (EUR 75,84)
EUR 10.000,-	EUR 351,- (EUR 56,04)	EUR 440,- (EUR 70,25)	EUR 501,- (EUR 79,99)	EUR 590,- (EUR 94,20)
über EUR 10.000,-	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE

PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG FÜR 9 – 12 PERSONEN

Reise-/Charterpreis für 9 – 12 Personen bis	Prämie (ohne Insolvenz-Versicherung)	Prämie (inkl. Insolvenz-Versicherung)	Prämie (ohne Insolvenz-Versicherung; inkl. Corona-Versicherung)	Prämie (inkl. Insolvenz-Versicherung; inkl. Corona-Versicherung)
EUR 1.000,-	EUR 81,- (EUR 12,93)	EUR 95,- (EUR 15,17)	EUR 101,- (EUR 16,13)	EUR 115,- (EUR 18,36)
EUR 1.500,-	EUR 101,- (EUR 16,13)	EUR 125,- (EUR 19,96)	EUR 131,- (EUR 20,92)	EUR 155,- (EUR 24,75)
EUR 2.000,-	EUR 131,- (EUR 20,92)	EUR 155,- (EUR 24,75)	EUR 171,- (EUR 27,30)	EUR 195,- (EUR 31,13)
EUR 3.000,-	EUR 161,- (EUR 25,71)	EUR 193,- (EUR 30,82)	EUR 221,- (EUR 35,29)	EUR 253,- (EUR 40,39)
EUR 4.000,-	EUR 211,- (EUR 33,69)	EUR 250,- (EUR 39,92)	EUR 291,- (EUR 46,46)	EUR 330,- (EUR 52,69)
EUR 5.000,-	EUR 261,- (EUR 41,67)	EUR 305,- (EUR 48,70)	EUR 361,- (EUR 57,64)	EUR 405,- (EUR 64,66)
EUR 6.000,-	EUR 311,- (EUR 49,66)	EUR 360,- (EUR 57,48)	EUR 431,- (EUR 68,82)	EUR 480,- (EUR 76,64)
EUR 8.000,-	EUR 411,- (EUR 65,62)	EUR 480,- (EUR 76,64)	EUR 571,- (EUR 91,17)	EUR 640,- (EUR 102,18)
EUR 10.000,-	EUR 511,- (EUR 81,59)	EUR 600,- (EUR 95,80)	EUR 711,- (EUR 113,52)	EUR 800,- (EUR 127,73)
über EUR 10.000,-	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE	AUF ANFRAGE

Die in Klammern
genannten Beträge
geben die anteilige in
den Gesamtprämien
enthaltene deutsche
Versicherungssteuer
(19%) an.

Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie (siehe Prämientabelle auf Seite 26/27) entsprechend dem Reise-/Charterpreis mit dem Zahlungsträger rechts ein. Geben Sie dabei unbedingt den Namen des Skippers und die Geburtsjahre (Endziffern z. B. 1978 = 41) der Crew bekannt.

Gleichzeitig hinterlegen Sie bitte beim Vercharterer eine Crewliste. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem vollständigem Zahlungseingang (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung und endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende der gebuchten Reise.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Chartervertrag, der Crewliste und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung). Für die Insolvenz-Versicherung wählen Sie die entsprechende Prämie (siehe Prämientabelle Sei-

te 26/27). Bitte kreuzen Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kästchen InsV an.

BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT

die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

DIE PRÄMIENZAHLUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. **Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.**

Sollte der Platz nicht ausreichen, faxen oder mailen Sie uns bitte die erforderlichen Daten gemäß Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bitte in Blockschrift und Großbuchstaben ausfüllen, Kästchen beachten!

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Bitte hier die gewünschte Prämie aus der Tabelle auf Seite 26/27 eintragen.

Reisebeginn: Den Tag des Beginns der gebuchten Reise eintragen.

Skipper: Bitte unbedingt den vollen Nachnamen und soweit möglich, den Vornamen des verantwortlichen Schiffsführers angeben.

InsV: (Insolvenz-Versicherung) Bitte ankreuzen, wenn Sie die Insolvenz-Versicherung einschließen möchten. Faxen/schicken oder mailen Sie uns bitte den Antrag!

Q.: (Corona-Quarantäne-Zusatz-Schutz) Wünschen Sie den Corona-Quarantäne-Zusatz-Schutz kreuzen Sie bitte das Feld „Q“ an.

Pers.-Anz.: Die Anzahl der Personen ist hier unbedingt anzugeben.

Geburtsjahre nur der Crew: Wichtig zur Zuordnung der versicherten Personen im Schadenfall, bitte die Geburtsjahre wie folgt eintra-

gen: (Endziffer z.B. 1981: 81). Für den Skipper bitte kein Geburtsjahr eintragen. Bei mehr als 12 Personen bitte separat per Mail, Fax oder Telefon anfragen.

Kontoinhaber/Einzahler: Bitte vollen Namen sowie Wohnort angeben.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein. Abschluss und Zahlung sind auch online über **www.schomacker.de** möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte den ausgefüllten Antrag von Seite 31 per Fax oder Post zu. Sie können die Versicherung auch unter **www.schomacker.de** online abschließen und zahlen.

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

1. Skipper _____

2. Person (2. VP) _____

3. Person (3. VP) _____

4. Person (4. VP) _____

5. Person (5. VP) _____

6. Person (6. VP) _____

7. Person (7. VP) _____

8. Person (8. VP) _____

9. Person (9. VP) _____

10. Person (10. VP) _____

11. Person (11. VP) _____

12. Person (12. VP) _____

WICHTIG! BITTE NUR FÜR REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG VERWENDEN.



SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

IBAN

D E 2 9 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 2 1 6 7 8 6

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 0 7 9 8

Reisebeginn (TTMMJJ)

Skipper

InsV.

Q.

Pers.-Anz.

Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967--67)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

16

Datum, Unterschrift

WAS TUN IM SCHADENFALL?

BITTE BEACHTEN SIE IN ALLEN SCHADENFÄLLEN:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher immer, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, finden Sie auf der folgenden Seite alle Hinweise zu benötigten Unterlagen, die wir für die Schadenbearbeitung benötigen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese umgehend nach Eintritt des Schadenfalls bei uns einreichen.

IM SCHADENFALL ERREICHEN SIE UNS UNTER:

+49 (0) 40 - 36 98 49 - 49

Was tun im Schadenfall?

FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein.

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.

SKIPPER-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

1. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
2. Kurze Beschreibung, warum Sie einen Rechtsbeistand benötigen.

REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Entschädigungsbetrag nicht an

den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).

3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/Versicherungsnehmers, dass für die ausgefallene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Evtl. Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.

INSOLVENZ-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung.
5. Beleg über bezahlten Charterpreis.

GARANTIEERKLÄRUNG ZUR ABSICHERUNG VON CHARTERKAUTIONEN:

1. Die Schadenmeldung muss spätestens einen Monat nach Törnende erfolgen.
2. Garantieerklärung im Original.
3. Chartervertrag und Charterbedingungen, Crewliste in Kopie.
4. Beleg über die hinterlegte Kautions (Quittung im Original).
5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenen Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kautions einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
8. Ausführliche Schadenschilderung mit aussagekräftigen Fotos.
9. Kopie der polizeilichen Anzeige eines Diebstahlschadens, insbesondere bei Beibootdiebstahl.
10. Kontonummer und Bankverbindung.

SKIPPER-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei uns).

Allgemeine Hinweise und Widerrufsrecht

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG für Skipper mit deutschem Wohnsitz, für alle anderen ist der Versicherer die Dialog Versicherung AG. Für die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung ist der Versicherer die Itzehoe, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung deckt die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Dialog Versicherung AG.

Für die Skipper-Haftpflicht-, die Skipper-Rechtsschutz- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht. Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt.

Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft. Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Brutto-Prämien. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/ den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können, lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

WIDERRUFSRECHT

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

DER WIDERRUF IST ZU RICHTEN AN:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2,
D-20457 Hamburg
Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49, Fax - 11
www.schomacker.de
charter@schomacker.de



Makler- und Datenschutzerklärung

VERTRAGSPARTEIEN UND VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

MARKTUNTERSUCHUNG

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall. Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungs-

verhältnisses, einer ausreichenden Regulierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

HAFTUNG

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf EUR 2 Mio. je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer sowie an externe Dienstleister, soweit dies zur Vertragsdurchführung und/oder Schadenbearbeitung erforderlich ist (z.B. Adressermittler, Inkassounternehmen, Gutachter und Sachverständige, Rechtsanwälte, IT-Dienstleister, Datenvernichter). Gesundheitsfragen dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

Der Auftragsabwicklung und Korrespondenz per unverschlüsselter E-Mails stimmt der Kunde ausdrücklich zu. Alle übermittelten Daten werden vertraulich behandelt, nur befugten Personen zugänglich gemacht, nicht für Werbezwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht.

Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbe-

wahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschrufen entsprechend verlängern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sich der Löschanspruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und im Sinne einer Sperrung durchgeführt werden kann. Dem Kunden stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Medicus und Volker Reichelt. Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist Frau Katja Pilski: datenschutz@schomacker.de.

MAKLERVOLLMACHT

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabklärungen entgegen zu nehmen.

Erstinformationspflichten gemäß § 15 VersVermV

Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997, als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht- Versicherungs-Vermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäftes und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch qualifizierten Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport.

Als Ihr Versicherungsmakler beraten wir Sie gerne in allen Versicherungsfragen auf Basis eines allumfassenden Maklervertrages. Die Vergütung – Courtage genannt – für unsere Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart werden. In seltenen Fällen und geringem Umfang kann es zu Sondervergütungen der Versicherer bei einem sehr guten Schadensverlauf kommen. Ein Interessenkonflikt entsteht dadurch nicht.

Wir sind Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM), dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:
Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg
Geschäftsführer: Andreas Medicus, Volker Reichelt,
AG Hamburg, HRB 65561,
Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49, Fax +49 (0) 40 - 36 98 49 - 11,
info@schomacker.de

Die Eintragung im Vermittlerregister ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO unter der Registrierungsnummer D-HOSF-QZK00-04 erfolgt.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg, Adolphsplatz 1, D-20457 Hamburg,
Tel. +49 (0) 40 - 36 13 81 - 38, Fax +49 (0) 40 - 36 13 84 - 01,
E-Mail: service@hk24.de.

Diese Eintragung kann im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, D-10178 Berlin, Tel. 0180-600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf), www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Als Ihr unabhängiger Versicherungsmakler sind wir stets bemüht, ehrlich, redlich und bestmöglich in Ihrem Interesse zu handeln. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden mit uns sein, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsleitung unter beschwerde@schomacker.de.

Information zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Wir sind gemäß §17 Abs. 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung verpflichtet am Streitbeilegungsverfahren vor folgenden Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 12, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Online Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO
Die Europäische Union stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

Die berufsrechtlichen Regelungen (§ 34d Gewerbeordnung, §§ 59-68 VVG, VersVermV) können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Webseite www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

HERAUSGEBER

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
D-20457 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 - 36 98 49 - 49
Fax +49 (0) 40 - 36 98 49 - 11
charter@schomacker.de
www.schomacker.de